

## **EWR Netze GmbH**

**Prüfungsvermerk  
des unabhängigen  
Wirtschaftsprüfers über  
die Prüfung der Abrechnung  
eines Netzbetreibers über  
KWK-Strommengen, Zuschlags-  
Zahlungen und Boni für das  
Kalenderjahr 2020**

***Prüfungsvermerk des unabhängigen Wirtschaftsprüfers über die Prüfung der Aufstellung eines Netzbetreibers über KWK-Strommengen, Zuschlagszahlungen und Boni***

An: EWR Netze GmbH

Wir haben eine Prüfung nach § 30 Abs. 1 Nr. 9 KWKG 2020 zur Erlangung hinreichender Sicherheit der beigefügten Abrechnung der KWK-Strommengen, Zuschlagszahlungen und Boni der EWR Netze GmbH, Lichtenstein, (im Folgenden: Gesellschaft) für das Kalenderjahr 2020 („Abrechnung der KWK-Strommengen, Zuschlagszahlungen und Boni“) durchgeführt. Die Abrechnung dient der Gesellschaft zur Erfüllung ihrer Mitteilungspflichten nach § 28 Abs. 5 Satz 2 KWKG 2020.

*Verantwortung der gesetzlichen Vertreter*

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind verantwortlich für die Aufstellung der Abrechnung der KWK-Strommengen, Zuschlagszahlungen und Boni nach den Vorschriften des KWKG 2020. Die gesetzlichen Vertreter sind auch verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung der Abrechnung über KWK-Strommengen, Zuschlagszahlungen und Boni zu ermöglichen, die frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Angaben ist.

*Verantwortung des Wirtschaftsprüfers*

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung nach § 30 Abs. 1 Nr. 9 KWKG 2020 ein Prüfungsurteil mit hinreichender Sicherheit zu der Abrechnung der KWK-Strommengen, Zuschlagszahlungen und Boni abzugeben. Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung des *Entwurfs einer Neufassung des IDW Prüfungsstandards: Sonstige betriebswirtschaftliche Prüfungen und ähnliche Leistungen im Zusammenhang mit energierechtlichen Vorschriften (IDW EPS 970 n.F.) sowie des IDW Prüfungshinweises: Besonderheiten der Prüfung nach § 30 Abs. 1 Nr. 9 KWKG 2020 der Abrechnungen eines Netzbetreibers für das Kalenderjahr 2020 (IDW PH 9.970.33)* (Stand: 09.04.2021) durchgeführt.

Danach wenden wir als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des *IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS1)* an. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten.

Die Prüfung ist danach so zu planen und durchzuführen, dass hinreichende Sicherheit darüber erlangt wird, ob die Abrechnung über KWK-Strommengen, Zuschlagszahlungen und Boni frei von wesentlichen falschen Angaben ist. Die Prüfung umfasst die Durchführung von Prüfungshandlungen, um Prüfungsnachweise für die in der Abrechnung der KWK-Strommengen, Zuschlagszahlungen und Boni enthaltenen Angaben zu erlangen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Wirtschaftsprüfers. Dies schließt die Beurteilung der Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Angaben in der Abrechnung der KWK-Strommengen, Zuschlagszahlungen und Boni ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Wirtschaftsprüfer das interne Kontrollsystem, das relevant ist für die Aufstellung der Abrechnung der KWK-Strommengen,

Zuschlagszahlungen und Boni. Ziel hierbei ist es, Prüfungshandlungen zu planen und durchzuführen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben. Eine Prüfung umfasst auch die Beurteilung der angewandten Methoden bei der Aufstellung der Abrechnung der KWK-Strommengen, Zuschlagszahlungen und Boni sowie der Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern geschätzten Werte.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Nach unserer Beurteilung ist die Abrechnung der KWK-Strommengen, Zuschlagszahlungen und Boni für das Kalenderjahr 2020 in allen wesentlichen Belangen nach den Vorschriften des KWKG 2020 aufgestellt.

*Maßgebende Vorschriften, Weitergabe- und Verwendungsbeschränkung*

Ohne unser Prüfungsurteil einzuschränken, weisen wir auf die Vorschriften des § 28 Abs. 5 KWKG 2020 hin, in denen die maßgebenden Mitteilungspflichten des Netzbetreibers beschrieben werden. Die Abrechnung der KWK-Strommengen, Zuschlagszahlungen und Boni wurde aufgestellt, um die Mitteilungspflichten nach § 28 Abs. 5 KWKG 2020 zu erfüllen. Folglich ist die Abrechnung der KWK-Strommengen, Zuschlagszahlungen und Boni möglicherweise für einen anderen als den vorgenannten Zweck nicht geeignet.

Dementsprechend ist dieser Prüfungsvermerk an die Gesellschaft gerichtet und dient allein der Vorlage beim vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber zum Zwecke der Abwicklung der bundesweiten Ausgleichsregelung nach § 28 KWKG 2020. Er darf nicht an sonstige Dritte weitergegeben und auch nicht für andere Zwecke als den vorgenannten verwendet werden.

Wir erteilen diesen Prüfungsvermerk auf Grundlage des mit der Gesellschaft geschlossenen Auftrags, dem, auch mit Wirkung gegenüber Dritten, die dieser Bescheinigung beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 mit der Maßgabe zugrunde liegen, dass die darin vereinbarte Haftungshöchstgrenze gegenüber der Gesellschaft und allen weiteren Personen, die diese Bescheinigung mit unserer Zustimmung erhalten, als gemeinschaftlicher Haftungshöchstbetrag gilt. Auf die Rechte aus § 334 BGB wird nicht verzichtet. Eine über unser Auftragsverhältnis hinausgehende Verantwortung übernehmen wir nicht.

Reutlingen, den 26. Juli 2021  
VOELKER GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Liane Slama  
Wirtschaftsprüfer



**Anlagen**

- Anlage I: Abrechnung nach § 28 Abs. 5 Satz 2 KWKG 2020 der EWR Netze GmbH über KWK-Strommengen, Zuschlagszahlungen und Boni für das Kalenderjahr 2020
- Anlage II: Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

**ABRECHNUNG NACH § 28 ABS. 5 SATZ 2 KWKG 2020 DER EWR NETZE GMBH DER KWK-STROMMENGEN, ZUSCHLAGSZAHLUNGEN UND BONI FÜR DAS KALENDERJAHR 2020**

In den nachfolgenden Tabellen geben wir, die EWR Netze GmbH die förderwirksamen KWK-Strommengen und zugehörigen Zuschlagszahlungen nach dem KWKG 2020 für das Kalenderjahr 2020 wieder:

**KWK-Anlagen mit Zuschlagsansprüchen nach § 35 Abs. 2 KWKG 2020, die bis einschließlich zum 18.07.2012 in Dauerbetrieb genommen wurden**

<b>Vergütungsklasse</b>	<b>Förderwirksame KWK-Strommenge [kWh]</b>	<b>Zuschlagszahlung [EUR]</b>
hocheffiziente modernisierte KWK-Anlagen (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 KWKG 2009 <sup>1</sup> )		0
kleine KWK-Anlagen ≤ 50 kW <sub>el</sub> mit Aufnahme des Dauerbetriebs ab dem 01.04.2002 (§ 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KWKG 2009)	324.742	16.594,32
hocheffiziente kleine KWK-Anlagen > 50 kW <sub>el</sub> und ≤ 2 MW <sub>el</sub> mit Aufnahme des Dauerbetriebs ab dem 01.01.2009 (§ 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KWKG 2009)		0
Brennstoffzellen-Anlagen mit Aufnahme des Dauerbetriebs ab dem 01.04.2002 (§ 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KWKG 2009)		0
hocheffiziente Neuanlagen > 2 MW <sub>el</sub> (§ 5 Abs. 3 KWKG 2009)		0
<b>Summe:</b>	324.742	16.594,32

<sup>1</sup> Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom 19.03.2002 (BGBl. I S. 1092) in der durch Artikel 11 des Gesetzes vom 28.07.2011 (BGBl. I S. 1634) geänderten und bis zum 18.07.2012 geltenden Fassung.

**KWK-Anlagen mit Zuschlagsansprüchen nach § 35 Abs. 2 KWKG 2020, die im Zeitraum vom 19.07.2012 bis zum 31.12.2015 in Dauerbetrieb genommen wurden (zzgl. Übergangsanlagen, die § 35 Abs. 3–5 KWKG 2020 in Anspruch nehmen)**

Vergütungsklasse	Förderwirksame KWK-Strommenge [kWh]	Zuschlagszahlung [EUR]
fabrikneue kleine KWK-Anlagen <sup>2</sup> ≤ 2 MW <sub>el</sub> (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KWKG 2012 <sup>3</sup> )	48.285	2.612,22
Brennstoffzellen-Anlagen <sup>4</sup> (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KWKG 2012)		0
Hocheffiziente Neuanlagen > 2 MW <sub>el</sub> (§ 5 Abs. 2 KWKG 2012)		0
Modernisierte hocheffiziente KWK-Anlage <sup>5</sup> (§ 5 Abs. 3 KWKG 2012)		0
Hocheffiziente nachgerüstete KWK-Anlage > 2 MW <sub>el</sub> (§ 5 Abs. 4 KWKG 2012)		0
KWK-Anlagen ≤ 2 kW <sub>el</sub> mit pauschalierten Zuschlagszahlungen (§ 7 Abs. 3 KWKG 2012)		0
<b>Summe:</b>	48.285	2.612,22

**Neue, modernisierte oder nachgerüstete KWK-Anlagen, die ab dem 01.01.2016 in Dauerbetrieb genommen wurden (ohne Übergangsanlagen, die § 35 Abs. 3–5 KWKG**

<sup>2</sup> Ohne fabrikneue kleine KWK-Anlagen ≤ 2 kW<sub>el</sub> mit pauschalierten Zuschlagszahlungen nach § 35 Abs. 2 KWKG 2020 i.V.m. § 7 Abs. 3 KWKG 2012.

<sup>3</sup> Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom 19.03.2002 (BGBl. I S. 1092) in der durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066) geänderten und bis zum 31.12.2015 geltenden Fassung.

<sup>4</sup> Ohne Brennstoffzellen-Anlagen ≤ 2 kW<sub>el</sub> mit pauschalierten Zuschlagszahlungen nach § 35 Abs. 2 KWKG 2020 i.V.m. § 7 Abs. 3 KWKG 2012.

<sup>5</sup> Ohne modernisierte hocheffiziente KWK-Anlagen ≤ 2 kW<sub>el</sub> mit pauschalierten Zuschlagszahlungen nach § 35 Abs. 2 KWKG 2020 i.V.m. § 7 Abs. 3 KWKG 2012.

**2020 in Anspruch nehmen), sowie innovative KWK-Systeme und bestehende KWK-Anlagen mit Zuschlagsansprüchen nach §§ 6, 8a, 8b, 9 sowie 35 Abs. 17 KWKG 2020**

Vergütungsklasse	Förderwirksame KWK-Strommenge [kWh]	Zuschlagszahlung [EUR]
KWK-Anlagen oder innovative KWK-Systeme, deren jeweiliger Zuschlagswert im Rahmen einer Ausschreibung ermittelt wurde (§ 8a, § 8b, § 35 Abs. 17 KWKG 2020)		0
KWK-Strom, der in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird (§ 7 Abs. 1, § 35 Abs. 17 und 20 KWKG 2020) <sup>6</sup>		0
KWK-Strom aus KWK-Anlagen $\leq 100 \text{ kW}_{\text{el KWK}}$ , der nicht in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird (§ 7 Abs. 2 Nr. 1, § 35 Abs. 17 und 20 KWKG 2020) <sup>7</sup>		0
KWK-Strom aus KWK-Anlagen, der an Letztverbraucher in einer Kundenanlage oder in einem geschlossenen Verteilernetz mit voller EEG-Umlage geliefert wird (§ 7 Abs. 2 Nr. 2, § 35 Abs. 17 und 20 KWKG 2020) <sup>8</sup>		0
KWK-Strom aus KWK-Anlagen, die in stromkostenintensiven Unternehmen eingesetzt werden und deren KWK-Strom von diesem Unternehmen selbst verbraucht wird (§ 7 Abs. 2 Nr. 3, § 35 Abs. 17 und 20 KWKG 2020) <sup>9</sup>		0
KWK-Anlagen $\leq 50 \text{ kW}_{\text{el KWK}}$ , die nach dem 31.12.2019 in Dauerbetrieb genommen wurden (§ 7 Abs. 3a, § 35 Abs. 17 Satz 2 KWKG 2020) <sup>10</sup>		0
neue KWK-Anlagen $\leq 2 \text{ kW}_{\text{el KWK}}$ mit pauschalierten Zuschlagszahlungen (§ 9 Abs. 1, § 35 Abs. 17 KWKG 2020)		3.600,00
<b>Zwischensumme:</b>		3.600,00
KWK-Anlagen $> 50 \text{ kW}_{\text{el}}$ : Verringerung des Anspruchs auf Zuschlagszahlung bei fehlender Jahresmeldung zur		0

<sup>6</sup> Ohne KWK-Anlagen  $\leq 50 \text{ kW}_{\text{el}}$  mit Zuschlägen nach § 7 Abs. 3a Nr. 1 KWKG 2020 sowie ohne neue KWK-Anlagen  $\leq 2 \text{ kW}_{\text{el}}$  mit pauschalierten Zuschlagszahlungen nach § 9 Abs. 1, § 35 Abs. 17 KWKG 2020.

<sup>7</sup> Ohne KWK-Anlagen  $\leq 50 \text{ kW}_{\text{el}}$  mit Zuschlägen nach § 7 Abs. 3a Nr. 2 KWKG 2020 sowie ohne neue KWK-Anlagen  $\leq 2 \text{ kW}_{\text{el}}$  mit pauschalierten Zuschlagszahlungen nach § 9 Abs. 1, § 35 Abs. 17 KWKG 2020.

<sup>8</sup> Ohne KWK-Anlagen  $\leq 50 \text{ kW}_{\text{el}}$  mit Zuschlägen nach § 7 Abs. 3a Nr. 2 KWKG 2020 sowie ohne neue KWK-Anlagen  $\leq 2 \text{ kW}_{\text{el}}$  mit pauschalierten Zuschlagszahlungen nach § 9 Abs. 1, § 35 Abs. 17 KWKG 2020.

<sup>9</sup> Ohne KWK-Anlagen  $\leq 50 \text{ kW}_{\text{el}}$  mit Zuschlägen nach § 7 Abs. 3a Nr. 2 KWKG 2020 sowie ohne neue KWK-Anlagen  $\leq 2 \text{ kW}_{\text{el}}$  mit pauschalierten Zuschlagszahlungen nach § 9 Abs. 1, § 35 Abs. 17 KWKG 2020.

<sup>10</sup> Ohne neue KWK-Anlagen  $\leq 2 \text{ kW}_{\text{el}}$  mit pauschalierten Zuschlagszahlungen nach § 9 Abs. 1, § 35 Abs. 17 KWKG 2020. **ACHTUNG:** Zur Erlangung der beihilferechtlichen Genehmigung (vgl. Tz. 6) ist nicht auszuschließen, dass der Gesetzgeber noch eine Änderung vornimmt und diese Zeile anzupassen ist.

Vergütungsklasse	Förderwirksame KWK-Strommenge [kWh]	Zuschlagszahlung [EUR]
Stromerzeugung in Zeiträumen, in denen der Strompreis null oder negativ gewesen ist (§ 15 Abs. 4, § 35 Abs. 17 KWKG 2020) <i>(Angabe in EUR mit negativem Vorzeichen)</i>		
Verringerung der Zuschlagszahlung bei fehlender Übermittlung der zur Registrierung im Marktstammdatenregister erforderlichen Angaben (§ 13a, § 35 Abs. 17 KWKG 2020) <i>(Angabe in EUR mit negativem Vorzeichen)</i>		0
Abzuziehende Erlöse oder vermiedene Aufwendungen aus der Verwertung des kaufmännisch abgenommenen KWK-Stroms (§ 28 Abs. 1 Satz 2, § 35 Abs. 17 KWKG 2020) <i>(Angabe in EUR mit negativem Vorzeichen)</i>		0
<b>Summe:</b>		3.600,00

In der nachfolgenden Tabelle geben wir die Beträge für die Auszahlung der Boni nach den §§ 7a, 7c KWKG 2020 für das Kalenderjahr 2020 wieder:

Art des Bonus	Bonuszahlung [EUR]
Bonus für innovative erneuerbare Wärme (§ 7a KWKG 2020)	0
Kohleersatzbonus (§ 7c KWKG 2020)	0
<b>Summe:</b>	0

### Nachträgliche Korrekturen

Über die in den vorstehenden Tabellen gemachten Angaben hinaus haben sich folgende nachträgliche Änderungen der förderwirksamen KWK-Strommengen oder der Zuschlagszahlungen ergeben, die gemäß § 28 Abs. 5 Satz 3 KWKG 2020 in der Abrechnung für das Kalenderjahr 2020 zu berücksichtigen sind:

*[Die jeweils dem Sachverhalt entsprechende Tabelle bzw. Übersicht ist an dieser Stelle einzufügen.]*

Lichtenstein, 15.07.2021

A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke.

---

EWR Netze GmbH

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für

### Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

#### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

#### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

#### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

#### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

#### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

#### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

#### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtllichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

## 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

## 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

## 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

## 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.